



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 2018

Nummer 5

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	19. 2. 2018	Runderlass des Ministeriums des Innern Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten Zahnärztliche Versorgung . . . . .	82
203308	9. 2. 2018	Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 8. Juni 2017 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 . . . . .	85
25	1. 2. 2018	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Änderung der Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW) . . . . .	86
631	1. 2. 2018	Runderlass des Ministerpräsidenten Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	86
631	30. 1. 2018	Runderlass des Ministeriums der Finanzen Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen bei durch Naturkatastrophen hervorgerufenen Notständen (Soforthilferichtlinie – SHR) . . . . .	86
911	28. 2. 2018	Runderlass des Ministeriums für Verkehr Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) . . . . .	110

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
28. 2. 2018	<b>Ministerium des Innern</b> Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: Herr Ebrahim Shahraeeni) . . . . .	110

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**I.****203030****Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten****Zahnärztliche Versorgung**Runderlass des Ministeriums des Innern  
– 403 – 63.22.05 –

Vom 19. Februar 2018

Mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe sind die nachstehenden Verträge geschlossen worden, die ich im Wortlaut bekannt gebe:

**VERTRAG**

zwischen

**dem Land Nordrhein-Westfalen****vertreten durch das Ministerium des Innern**

und

**der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein in Düsseldorf**

über die zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamtinnen / -beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Anspruchsberechtigte) im Rahmen der freien Heilfürsorge.

**§ 1**

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein (KZV) übernimmt gemäß § 75 Absatz 3 SGB V die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten.

**§ 2**

(1) Die Anspruchsberechtigten haben unter den Zahnärzten, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, die freie Wahl.

(2) Der Anspruchsberechtigte weist seinen Anspruch auf zahnärztliche Versorgung durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder eines Zahn-Behandlungsscheines nach. Solange die Krankenversichertenkarte nicht vorgelegt oder die Anspruchsberechtigung auf andere Weise nicht nachgewiesen worden ist, darf der Vertragszahnarzt eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen. Wird die Krankenversichertenkarte oder die Anspruchsberechtigung innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der ersten Inanspruchnahme vorgelegt, so muss die entrichtete Vergütung zurückgezahlt werden.

(3) Die Anspruchsberechtigten können keine Kostenerstattung (§ 13 Absatz 2 SGB V) wählen.

**§ 3**

(1) Die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten nebst der zugehörigen zahntechnischen Leistungen entspricht dem Umfang und Inhalt von § 2 EKV-Z. Die im EKV-Z vereinbarten Vordrucke sind zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Vor Beginn einer Behandlung mit Zahnersatz und Zahnkronen ist vom Zahnarzt – mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle – ein Heil- und Kostenplan für den Anspruchsberechtigten zu erstellen. Das gleiche gilt für die systematische Behandlung von Parodontopathien, die kieferorthopädische Behandlung sowie für Leistungen bei der Behandlung von Verletzungen im Bereich des Gesichtsschädels und Kiefergelenkerkrankungen.

(3) Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen und Brücken und zur Wiederherstellung oder Erweiterung von Prothesen nach den Befund-Nrn. 6.0 – 6.10, 7.3, 7.4 und 7.7 der Festzuschuss-Richtlinie können auch ohne vorherige Bewilligung durch die Polizeibehörde erfolgen. Das gilt auch für die Befunde nach den Nrn. 1.4 und 1.5. Hiervon bleibt das Recht, vor Beginn der Behandlung die Bewilligung einzuholen, unberührt.

(4) Der Anspruchsberechtigte hat neben den Leistungen nach § 28 Absatz 2 SGB V Anspruch auf die doppelten befundbezogenen Festzuschüsse, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (zahnärztliche und zahntechnische Leistungen) in den Fällen, in denen eine zahnprothetische Versorgung notwendig ist und die geplante Versorgung einer Methode entspricht, die gemäß § 135 Absatz 1 SGB V anerkannt ist. Die Festzuschüsse umfassen 50 vom Hundert der nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 6 und 7 SGB V festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung. Wählt der Polizeivollzugsbeamte einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz leistet die freie Heilfürsorge nur den doppelten Festzuschuss.

(5) Der Vertragszahnarzt rechnet gegenüber dem Anspruchsberechtigten die Eigenanteile an den Kosten der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der kieferorthopädischen Behandlung ab. Darüber hinaus darf der Vertragszahnarzt von einem Anspruchsberechtigten eine Vergütung für Leistungen, die im BEMA enthalten sind, nur fordern, wenn der Versicherte vor Beginn der Behandlung ausdrücklich wünscht, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Vertragszahnarzt soll sich den Wunsch des Anspruchsberechtigten, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, schriftlich bestätigen lassen. Die gesetzlichen Mehrkostenregelungen bleiben unberührt. Wünscht der Anspruchsberechtigte die Behandlung auf eigene Kosten oder vereinbart mit dem Vertragszahnarzt zusätzliche Leistungen, werden diese nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet.

**§ 4**

(1) Eine Bewertung der zahnärztlichen Leistungen erfolgt nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (Bema-Z) einschließlich der allgemeinen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die zahnärztlichen Leistungen sind so zu vergüten, wie die Ersatzkassen die vertragszahnärztlichen Leistungen vergüten. Es gilt der im Bereich der KZV Nordrhein jeweils mit einer Ersatzkasse vereinbarte höchste Punktwert.

(3) Die Abgeltung des Sprechstundenbedarfs erfolgt nach der jeweils geltenden Vereinbarung zwischen den Ersatzkassen und der KZV.

**§ 5**

(1) Leistungen nach den BEMA-Teilen 1 und Zuschüsse zur kieferorthopädischen Behandlung (BEMA-Teil 3) hat der Vertragszahnarzt vierteljährlich, Leistungen nach den BEMA-Teilen 2 und 4 und Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen (BEMA-Teil 5) monatlich zu dem von der KZV bestimmten Termin, getrennt voneinander abzurechnen. Der Abrechnung sind die im EKVZ vertraglich vereinbarten ordnungsgemäß ausgefüllten Planungs- und Abrechnungsvordrucke sowie Material- und Laborkostenbelege im Original beizufügen.

(2) Die KZV prüft die von den Zahnärzten eingereichten Abrechnungen und berichtigt sie, soweit es erforderlich ist. Mit dieser Prüfung ist sowohl die sachlich/gebührenordnungsmäßige und rechnerische Überwachung als auch die Überwachung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit der Leistungen erfüllt.

Nachträgliche Berichtigungen können das Ministerium des Innern oder das Landesamt für Zentrale Polizeitechnische Dienste (LZPD) innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Rechnungsunterlagen bei der KZV beantragen. Über den Antrag entscheidet die KZV durch Verwaltungsbescheid, der gegenüber dem Zahnarzt und dem Land Nordrhein-Westfalen ergeht. Vorherige einseitige Absetzungen durch das LZPD sind nicht zulässig.

(3) Die KZV übersendet die Rechnungen dem LZPD. Die Rechnungen werden zu diesem Zweck von der KZV getrennt nach den einzelnen Behandlungsarten in Gesamt-

rechnungen zusammengestellt, denen die Abrechnungsbelege, soweit erforderlich, beigelegt sind.

(4) Das LZPD leistet für:

- a) die konservierend/chirurgische Behandlung
- b) die kieferorthopädische Behandlung von Zahn- und Kieferfehlstellungen

an die KZV bis zum 10. jeden Monats für den abgelaufenen Monat eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 vom Hundert der Gesamtvergütung des gleichen Kalender- vierteljahres des Vorjahres. Die Anweisung der Restforderung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Vierteljahresabrechnung durch das LZPD. Bei der Berechnung der Abschlagszahlungen sind die vereinbarten Punktwertänderungen zu berücksichtigen. Überzahlungen werden bei der nächsten Zahlung als Vorauszahlung verrechnet.

(5) Das LZPD weist für

- a) die systematische Behandlung von Parodontopathien
- b) Zahnersatz und Zahnkronen
- c) die Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels

die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der monatlichen Abrechnung an.

(6) Bei Überschreitung der Zahlungstermine über eine Woche können Zinsen in banküblicher Höhe gefordert werden.

## § 6

Auch für die Berechnung zahnärztlicher Leistungen, die außerhalb des Bereiches der KZV Nordrhein für die Anspruchsberechtigten erbracht werden, gelten die hier vereinbarten vertraglichen Regelungen.

## § 7

Erfüllt ein Zahnarzt die ihm aus diesen Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, unterrichtet das Ministerium des Innern die KZV von dem Sachverhalt. Die KZV teilt dem Ministerium des Innern nach Prüfung der Angelegenheit ihre Auffassung und ggfs. die gegenüber dem Zahnarzt getroffenen Maßnahmen mit.

## § 8

(1) Im Rahmen dieses Vertrages werden die von der KZV für den Ersatzkassenbereich bestellten Gutachter und Obergutachter tätig.

(2) Im Übrigen gilt für das Gutachterverfahren der EKV-Z sinngemäß.

## § 9

(1) Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen werden, gelten grundsätzlich die Vorschriften des Ersatzkassenbereichs mit Ausnahme der Regelungen zur eGK.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt nach der technischen Anlage zum Datenträgeraustausch der KZBV und dem GKV-Spitzenverband.

(3) Die Krankenversicherungskarte nach § 2 ist unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der KZBV und der KZV zu gestalten und mit diesen einvernehmlich abzustimmen.

## § 10

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.10.2017 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1.7.1986. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

## § 11

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder

zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 6. Oktober 2017

## Vertrag

zwischen

**dem Land Nordrhein-Westfalen**

**vertreten durch das Ministerium des Inneren**

und

**der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe**

über die zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Anspruchsberechtigte) im Rahmen der freien Heilfürsorge.

## § 1

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL) übernimmt gemäß § 75 Absatz 3 SGB V die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten.

## § 2

(1) Die Anspruchsberechtigten haben unter den Zahnärzten, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, die freie Wahl.

(2) Der Anspruchsberechtigte weist seinen Anspruch auf zahnärztliche Versorgung durch Vorlage der Krankenversicherungskarte oder eines Zahn-Behandlungsscheines nach. Solange die Krankenversicherungskarte nicht vorgelegt oder die Anspruchsberechtigung auf andere Weise nicht nachgewiesen worden ist, darf der Vertragszahnarzt eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen. Wird die Krankenversicherungskarte oder die Anspruchsberechtigung innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der ersten Inanspruchnahme vorgelegt, so muss die entrichtete Vergütung zurückgezahlt werden.

(3) Die Anspruchsberechtigten können keine Kostenerstattung (§ 13 Absatz 2 SGB V) wählen.

## § 3

(1) Die zahnärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten nebst der zugehörigen zahntechnischen Leistungen entspricht dem Umfang und Inhalt von § 2 EKV-Z. Die im EKV-Z vereinbarten Vordrucke sind zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Vor Beginn einer Behandlung mit Zahnersatz und Zahnkronen ist vom Zahnarzt – mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle – ein Heil- und Kostenplan für den Anspruchsberechtigten zu erstellen. Das gleiche gilt für die systematische Behandlung von Parodontopathien, die kieferorthopädische Behandlung sowie für Leistungen bei der Behandlung von Verletzungen im Bereich des Gesichtsschädels und Kiefergelenkserkrankungen.

(3) Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen und Brücken und zur Wiederherstellung oder Erweiterung von Prothesen nach den Befund-Nrn. 6.0 – 6.10, 7.3, 7.4 und 7.7 der Festzuschuss-Richtlinie können auch ohne vorherige Bewilligung durch die Polizeibehörde erfolgen. Das gilt auch für die Befunde nach den Nrn. 1.4 und 1.5. Hiervon bleibt das Recht, vor Beginn der Behandlung die Bewilligung einzuholen, unberührt.

(4) Der Anspruchsberechtigte hat neben den Leistungen nach § 28 Absatz 2 SGB V Anspruch auf die doppelten befundbezogenen Festzuschüsse, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (zahn-

ärztliche und zahntechnische Leistungen) in den Fällen, in denen eine zahnprothetische Versorgung notwendig ist und die geplante Versorgung einer Methode entspricht, die gemäß § 135 Absatz 1 SGBV anerkannt ist. Die Festzuschüsse umfassen 50 vom Hundert der nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 6 und 7 SGBV festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung. Wählt der Polizeivollzugsbeamte einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz leistet die freie Heilfürsorge nur den doppelten Festzuschuss.

(5) Der Vertragszahnarzt rechnet gegenüber dem Anspruchsberechtigten die Eigenanteile an den Kosten der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der kieferorthopädischen Behandlung ab. Darüber hinaus darf der Vertragszahnarzt von einem Anspruchsberechtigten eine Vergütung für Leistungen, die im BEMA enthalten sind, nur fordern, wenn der Versicherte vor Beginn der Behandlung ausdrücklich wünscht, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Vertragszahnarzt soll sich den Wunsch des Anspruchsberechtigten, die Behandlung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, schriftlich bestätigen lassen. Die gesetzlichen Mehrkostenregelungen bleiben unberührt. Wünscht der Anspruchsberechtigte die Behandlung auf eigene Kosten oder vereinbart mit dem Vertragszahnarzt zusätzliche Leistungen, werden diese nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet.

#### § 4

(1) Eine Bewertung der zahnärztlichen Leistungen erfolgt nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (Bema-Z) einschließlich der allgemeinen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die zahnärztlichen Leistungen sind so zu vergüten, wie die Ersatzkassen die vertragszahnärztlichen Leistungen vergüten. Es gilt der im Bereich der KZV Westfalen-Lippe jeweils mit einer Ersatzkasse vereinbarte höchste Punktwert.

(3) Die Abgeltung des Sprechstundenbedarfs erfolgt nach der jeweils geltenden Vereinbarung zwischen den Ersatzkassen und der KZV Westfalen-Lippe.

#### § 5

(1) Leistungen nach den BEMA-Teilen 1 und Zuschüsse zur kieferorthopädischen Behandlung (BEMA-Teil 3) hat der Vertragszahnarzt vierteljährlich, Leistungen nach den BEMA-Teilen 2 und 4 und Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen (BEMA-Teil 5) monatlich zu dem von der KZV Westfalen-Lippe bestimmten Termin, getrennt voneinander abzurechnen. Der Abrechnung sind die im EKV-Z vertraglich vereinbarten ordnungsgemäß ausgefüllten Planungs- und Abrechnungsvordrucke sowie Material- und Laborkostenbelege im Original beizufügen.

(2) Die KZV Westfalen-Lippe prüft die von den Zahnärzten eingereichten Abrechnungen und berichtigt sie, soweit es erforderlich ist. Mit dieser Prüfung ist sowohl die sachlich/gebührenordnungsmäßige und rechnerische Überwachung als auch die Überwachung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit der Leistungen erfüllt. Nachträgliche Berichtigungen können das Ministerium des Innern oder das Landesamt für Zentrale Polizeitechnische Dienste (LZPD) innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Rechnungsunterlagen bei der KZV Westfalen-Lippe beantragen. Über den Antrag entscheidet die KZV Westfalen-Lippe durch Verwaltungsbescheid, der gegenüber dem Zahnarzt und dem Land Nordrhein-Westfalen ergeht. Vorherige einseitige Absetzungen durch das LZPD sind nicht zulässig.

(3) Die KZV Westfalen-Lippe übersendet die Rechnungen dem LZPD. Die Rechnungen werden zu diesem Zweck von der KZV Westfalen-Lippe getrennt nach den einzelnen Behandlungsarten in Gesamtrechnungen zusammengestellt, denen die Abrechnungsbelege, soweit erforderlich, beigelegt sind.

(4) Das LZPD leistet für:

- a) die konservierend / chirurgische Behandlung

- b) die kieferorthopädische Behandlung von Zahn- und Kieferfehlstellungen

an die KZV Westfalen-Lippe bis zum 10. jeden Monats für den abgelaufenen Monat eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 vom Hundert der Gesamtvergütung des gleichen Kalendervierteljahres des Vorjahres. Die Anweisung der Restforderung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Vierteljahresabrechnung durch das LZPD. Bei der Berechnung der Abschlagszahlungen sind die vereinbarten Punktwertänderungen zu berücksichtigen. Überzahlungen werden bei der nächsten Zahlung als Vorauszahlung verrechnet.

(5) Das LZPD weist für

- a) die systematische Behandlung von Parodontopathien
- b) Zahnersatz und Zahnkronen
- c) die Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels

die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der monatlichen Abrechnung an.

(6) Bei Überschreitung der Zahlungstermine über eine Woche können Zinsen in banküblicher Höhe gefordert werden.

#### § 6

Auch für die Berechnung zahnärztlicher Leistungen, die außerhalb des Bereiches der KZV Westfalen-Lippe für die Anspruchsberechtigten erbracht werden, gelten die hier vereinbarten vertraglichen Regelungen.

Gleiches gilt für die Preise zahntechnischer Laboratorien, die ihren Sitz außerhalb des Bereichs der KZV Westfalen-Lippe haben.

#### § 7

Erfüllt ein Zahnarzt die ihm aus diesen Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, unterrichtet das Ministerium des Innern die KZV Westfalen-Lippe von dem Sachverhalt. Die KZV Westfalen-Lippe teilt dem Ministerium des Innern nach Prüfung der Angelegenheit ihre Auffassung und ggf. die gegenüber dem Zahnarzt getroffenen Maßnahmen mit.

#### § 8

(1) Im Rahmen dieses Vertrages werden die von der KZV Westfalen-Lippe für den Ersatzkassenbereich bestellten Gutachter und Obergutachter tätig.

(2) Im Übrigen gilt für das Gutachterverfahren der EKV-Z sinngemäß.

#### § 9

(1) Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen werden, gelten grundsätzlich die Vorschriften des Ersatzkassenbereichs mit Ausnahme der Regelungen zur eGK.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt nach der technischen Anlage zum Datenträgeraustausch der KZBV und dem GKV-Spitzenverband.

(3) Die Krankenversicherungskarte nach § 2 ist unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der KZBV und der KZV Westfalen-Lippe zu gestalten und mit diesen einvernehmlich abzustimmen.

#### § 10

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.10.2017 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1.7.1986. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

#### § 11

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung

zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, 5. Januar 2018

– MBl. NRW. 2018 S. 82

203308

**Änderungstarifvertrag Nr. 10  
vom 8. Juni 2017  
zum Tarifvertrag  
über die betriebliche Altersversorgung  
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes  
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)  
vom 1. März 2002**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
– B 6119 – 1 – IV –

Vom 9. Februar 2018

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 10  
vom 8. Juni 2017  
zum Tarifvertrag  
über die betriebliche Altersversorgung  
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes  
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)  
vom 1. März 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände  
(VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

.....\*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- \*) a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
– Bundesvorstand –,  
diese zugleich handelnd für  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Industriegewerkschaft Bauern-Agrar-Umwelt,  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
b) dbb beamtenbund und tarifunion,  
vertreten durch die Bundesleitung.

### § 1

#### Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung des § 33 Abs. 1 Satz 3, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 33 Abs. 1a sowie dem Betrag, der nach § 33 Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 33 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. <sup>2</sup>Einer gesonderten Mitteilung durch die Zusatzversorgungseinrichtung bedarf es in diesen Fällen nicht, es sei denn es liegt eine Beanstandung nach Absatz 5

vor oder die Zusatzversorgungseinrichtung hat auf die Beanstandung der Startgutschriften verzichtet. <sup>3</sup>Im Übrigen übermittelt die Zusatzversorgungseinrichtung eine neue Mitteilung über die Höhe der Startgutschrift.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgender Satz 3 und die folgende Protokollnotiz angefügt:

„<sup>3</sup>Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v.H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v.H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v.H. und höchstens 2,5 v.H.“

„Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 3:

<sup>1</sup>Bei Anwendung von Absatz 1 Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. <sup>2</sup>Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. <sup>3</sup>Die sich nach Satz 1 und 2 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. <sup>4</sup>Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.“

- b) In Absatz 1a Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1a Satz 1 Nr. 2:

Der „bisherige Vornhundertertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG“ wird für jedes Jahr der Pflichtversicherung mit dem Faktor 2,25 v.H. berechnet, Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“

- c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Vergabe von Bonuspunkten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 wird durch die Neuberechnung der Startgutschriften aufgrund der Änderungen durch § 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum ATV vom 8. Juni 2017 nicht berührt.“

3. § 34 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„<sup>2</sup>Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG sind § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 33 Abs. 7 entsprechend.“

4. § 37 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zu § 34 Abs. 1: § 34 Abs. 1 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

„Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 32 Abs. 6 sowie § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

### § 2

#### Inkrafttreten, Nachzahlungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.
2. Ergeben sich durch die Neuberechnung nach § 1 in bereits laufenden Betriebsrentenfällen Erhöhungen der Startgutschriften, führen diese zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Zusatzversorgungseinrichtung nachgezahlt; Teil-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.

Berlin, den 8. Juni 2017

25

**Änderung der Richtlinien der Landesregierung  
für Härtefonds des Landes  
Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung  
von Opfern des Nationalsozialismus  
aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern

Vom 1. Februar 2018

Die Landesregierung bestimmt im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen:

§ 4 Absatz 2 Satz 1 der Bekanntmachung des Innenministeriums „Härterichtlinien NRW“ vom 8. Mai 2001 (MBI. NRW S. 1019), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. Juni 2016 (MBI. NRW S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In besonderen Ausnahmefällen kann die Unterstützung ab Antragstellung als laufende Beihilfe bis zur Höhe der Mindestrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden.“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2918 in Kraft.

– MBI. NRW. 2018 S. 86

- a) Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 15 €.
- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann der Ministerpräsident auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.
- c) Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- d) Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin gegenzuzeichnen.

5

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBI. NRW. 2018 S. 86

631

**Richtlinie zur Berücksichtigung  
von bürgerschaftlichem Engagement bei der  
Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministerpräsidenten  
– I B 4 – 01.07.02.08.11-2/00 –

Vom 1. Februar 2018

1

**Rechtsgrundlage**

Nach Nummer 2.4.2 der VV zu § 44 LHO – Teil I – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich – beziehungsweise nach Nummer 2.3.2 der VVG zu § 44 LHO – Teil II – VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – kann bürgerschaftliches Engagement nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

2

**Gegenstand der Förderung**

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder juristische Person einbezogen werden.

3

**Voraussetzung für die Berücksichtigung**

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

4

**Art und Umfang, Grenze der Anerkennung**

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

631

**Richtlinie über die Gewährung von Soforthilfen  
bei durch Naturkatastrophen hervorgerufenen  
Notständen  
(Soforthilferichtlinie – SHR)**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen  
– IC2-0044-1.1.6 –

Vom 30. Januar 2018

**Inhaltsverzeichnis**

Erster Abschnitt – Zweck und Voraussetzungen der Soforthilfe

- 1 Zweck der Soforthilfe
  - 1.1 Gegenstand der Soforthilfe
  - 1.2 Grundsatz der Subsidiarität – Hilfe zur Selbsthilfe
- 2 Einleitung des Verfahrens zur Gewährung einer Soforthilfe
  - 2.1 Meldung des Schadensereignisses und Ermittlung der Schäden
  - 2.2 Einleitung der Soforthilfe
  - 2.3 Statistiken

Zweiter Abschnitt – Empfänger und Voraussetzungen der Soforthilfe

- 3 Empfänger der Soforthilfe
  - 3.1 Soforthilfeberechtigte Empfänger
  - 3.2 Mitwirkungspflichten
  - 3.3 Personenbezogene Soforthilfenvoraussetzungen
- 4 Soforthilfenvoraussetzungen
  - 4.1 Schadensfeststellung
  - 4.2 Soforthilfefähige Schäden
  - 4.3 Nicht soforthilfefähige Schäden – versicherbare Schäden

Dritter Abschnitt – Art und Umfang der Soforthilfe

- 5 Art und Umfang der Soforthilfe
  - 5.1 Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ für Privatpersonen
  - 5.2 Soforthilfe „Gebäude und Räume“ für Privatpersonen
  - 5.3 Soforthilfe „Kleingewerbebetreibende und Landwirte“
  - 5.4 Nachweis über fehlenden Versicherungsschutz
  - 5.5 Umfang der Soforthilfe

#### Vierter Abschnitt – Verfahrensbestimmungen, sonstige Bestimmungen

- 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 6.1 Antragstellung
- 6.2 „De-minimis“-Eigenerklärung
- 6.3 Bewilligung
- 6.4 Auszahlung und Verwendungsnachweis
- 6.5 Mitteilungspflichten des Empfängers
- 7 Mehrfachleistungen
- 8 Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid
- 9 Muster
- 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Anlagen

- Muster 1: Schadensmeldung
- Muster 2 Sachstandsbericht
- Muster 3a: Antrag auf Soforthilfe „Haushalt beziehungsweise Hausrat“ für Privatpersonen
- Muster 3b: Antrag auf Soforthilfe „Gebäude und Räume“ für Privatpersonen
- Muster 3c: Antrag auf Soforthilfe „Kleingewerbetreibende und landwirtschaftliche Betriebe“
- Muster 4a: „De-minimis“-Eigenerklärung (Gewerbebetrieb)
- Muster 4b: „De-minimis“-Eigenerklärung (Landwirte)
- Muster 4c: „De-minimis“-Bescheinigung
- Muster 5: Bewilligungsbescheid

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe des § 53 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 1999), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 528) geändert worden ist und dieser Richtlinie Soforthilfen als finanzielle Hilfen bei durch Naturkatastrophen hervorgerufenen Notständen. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Soforthilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### Erster Abschnitt – Zweck und Voraussetzungen der Soforthilfe

#### 1

##### Zweck der Soforthilfe

Zur Milderung von Notständen durch Naturkatastrophen, insbesondere aufgrund von Erdbeben, Erdstößen, Hochwasser, Starkregenereignissen, Eisregen, Starkfrost, Wirbelstürmen, Orkanen und Waldbränden (im Folgenden: Ereignis), gegen die kein oder kein wirtschaftlich vertretbarer Versicherungsschutz möglich gewesen wäre, kann den Betroffenen grundsätzlich im Rahmen einer Soforthilfe finanzielle Hilfe gewährt werden.

##### 1.1

##### Gegenstand der Soforthilfe

Gegenstand der Soforthilfe sind finanzielle Hilfen zur Beseitigung der durch das Ereignis entstandenen Schäden.

##### 1.2

##### Grundsatz der Subsidiarität – Hilfe zur Selbsthilfe

##### 1.2.1

Die Soforthilfen des Landes sind gegenüber Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungen, nur subsidiär. Sofern Ersatz- oder Entschädigungsansprüche gegenüber Dritten bestehen, die zusammen mit der Soforthilfe die Höhe des Schadens übersteigen, werden diese mit der Soforthilfe verrechnet.

##### 1.2.2

Die Soforthilfe soll eine erste Hilfe zur Selbsthilfe bei akuten Notlagen sein. Sie ist keine Schadensersatzleistung. Ein voller finanzieller Ausgleich des erlittenen Schadens ist grundsätzlich nicht möglich.

#### 2

##### Einleitung des Verfahrens zur Gewährung einer Soforthilfe

##### 2.1

##### Meldung des Schadensereignisses und Ermittlung der Schäden

Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ereignisses, durch das schwere Schäden in größerer Zahl entstanden sein könnten, fordert das für Inneres zuständige Ministerium im Benehmen mit dem durch das Ereignis in seiner Zuständigkeit überwiegend betroffenen Fachressort die Bezirksregierungen auf, Art und Umfang der Schäden zu melden und eine Beurteilung der Lage vorzunehmen.

Die Schadensmeldung erfolgt nach den Vorgaben des für Inneres zuständigen Ministeriums für Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr und kann insbesondere auf Grundlage von Berichten der betroffenen Gebietskörperschaften sowie aufgrund von Schätzungen erfolgen; soweit möglich, ist das Muster 1 zu verwenden.

Das für Inneres zuständige Ministerium leitet die Lageberichte der Bezirksregierungen den fachlich betroffenen obersten Landesbehörden zu, die ihrerseits eine Bewertung vornehmen, insbesondere

- a) ob und ab welcher Grenze die Kriterien für das Vorliegen eines Ereignisses erfüllt sind; zu den Kriterien zählen insbesondere Niederschlagsmenge, Windstärke, Stärke eines Erdbebens und Umfang eines Erdstößen,
- b) ob und welche der Kriterien kumulativ vorliegen müssen, damit eine Soforthilfe in Betracht kommt und
- c) in welchen Gebietskörperschaften auf Grundlage der kommunalen Verwaltungsgrenzen eine Soforthilfe gewährt werden kann.

##### 2.2

##### Einleitung der Soforthilfe

Anhand der Bewertung der obersten Landesbehörden stellt das Kabinett fest, ob es eingetretene Ereignis förmlich als Ereignis im Sinne der Nummer 1 anerkennt und bestimmt bei Vorliegen eines Ereignisses die federführende oberste Landesbehörde zur Durchführung des weiteren Verfahrens; eine Soforthilfeaktion setzt voraus, dass schwere Schäden in größerer Zahl entstanden sind. Die federführende oberste Landesbehörde bestimmt eine oder mehrere Bezirksregierungen zur Auszahlungs- und Bewilligungsbehörde und weist ihr die erforderlichen Haushaltsmittel zweckgebunden zur Bewirtschaftung zu.

##### 2.3

##### Statistiken

##### 2.3.1

Das federführende Ministerium bestimmt gesondert Termine für die Berichte der Bezirksregierung über den Stand der Soforthilfe (Muster 2). Die Bezirksregierung kann – im Fall der Übertragung nach Nummer 6.1 Satz 2 – von den Kreisen und kreisfreien Städten die Vorlage der Antrags- und Bewilligungslisten verlangen.

##### 2.3.2

Nach Abschluss des Verfahrens berichten die Bezirksregierungen, in deren Bezirk Soforthilfen gewährt wurden, der federführenden obersten Landesbehörde unter Beteiligung des für Inneres zuständigen Ministeriums

- a) über die Anzahl der genehmigten und abgelehnten Anträge sowie die Höhe der bewilligten und ausbezahlten Mittel,
- b) ob und in welcher Weise eingetretene Schäden hätten verhindert werden können oder durch welche Pla-

nungen und Maßnahmen sie künftig verhindert werden können und

- c) ob und welche Auffälligkeiten, insbesondere Probleme, es bei der Gewährung der Soforthilfen gegeben hat.

## **Zweiter Abschnitt – Empfänger und Voraussetzungen der Soforthilfe**

### **3**

#### **Empfänger**

##### **3.1**

#### **Soforthilfeberechtigte Empfänger**

Soforthilfen können nur natürlichen Personen, auch für deren Kleingewerbebetrieb oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, gewährt werden.

##### **3.2**

#### **Mitwirkungspflichten**

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

##### **3.3**

#### **Personenbezogene Soforthilfenvoraussetzungen**

Ist bei Gebäudeschäden der unmittelbar Geschädigte nicht Alleineigentümer, ist Soforthilfe nur zu gewähren, wenn die Mitberechtigten der Auszahlung schriftlich zustimmen.

### **4**

#### **Soforthilfenvoraussetzungen**

##### **4.1**

#### **Feststellung des Ereignisses und des betroffenen Gebietes**

Die Tatsache, dass ein Ereignis im Sinne der Nummer 1 vorliegt, ist amtlich festzuhalten. Dies kann auch durch die Bestimmung eines generell von dem Ereignis betroffenen Gebietes erfolgen. Ergibt sich der Kreis der Geschädigten aus anderen Unterlagen, wie zum Beispiel Einsatzprotokollen der Feuerwehr oder der Polizei, können diese Dokumente herangezogen werden.

Die zuständigen Behörden können zur amtlichen Feststellung entsprechende Kommissionen bilden, die auch aus Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städten sowie aus anderen fachkundigen Personen bestehen können, soweit diese zur ehrenamtlichen Mitarbeit bereit sind. Die zuständigen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW sollen bei Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben beigezogen werden. Falls erforderlich, sind auch andere Behörden (zum Beispiel Bauaufsichtsämter, Wasserverbände, Bezirksregierungen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Finanzämter usw.) um Amtshilfe zu ersuchen.

##### **4.2**

#### **Soforthilfefähige Schäden**

##### **4.2.1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **4.2.1.1**

Soforthilfefähig sind nur Ausgaben zur Beseitigung unmittelbarer Schäden

- a) im Bereich Haushalt beziehungsweise Hausrat,
- b) an Gebäuden oder Räumen und
- c) an land- und forstwirtschaftlichen Eigenerzeugnissen sowie
- d) an Produktionsmitteln und Infrastruktureinrichtungen,

bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache Gegenstände beschädigt oder zerstört wurden oder verloren gegangen sind.

##### **4.2.1.2**

Bei der Ermittlung der soforthilfefähigen Ausgaben im Sinne der Nummer 4.2.1.1 sind in der Regel nur die not-

wendigen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten des vernichteten oder beschädigten Wirtschaftsguts einzubeziehen, soweit die vernichteten oder beschädigten Vermögensgegenstände zur Fortführung des Betriebs, einer sonstigen auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit oder des privaten Haushalts unentbehrlich sind.

##### **4.2.1.3**

Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist bei allen Schadensarten grundsätzlich kein soforthilfefähiger Schaden.

##### **4.2.1.4**

Eine in Rechnungen ausgewiesene oder enthaltene Umsatzsteuer ist nicht soforthilfefähig, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden kann.

##### **4.2.1.5**

Bei Verlusten von zum Verkauf bestimmten Eigenerzeugnissen sind die Herstellungskosten, nicht die erzielbaren Verkaufspreise maßgebend.

##### **4.2.1.6**

Eine Werterhöhung gegenüber dem Zustand vor Schadenseintritt, zum Beispiel beim Ersatz von gebrauchten Gegenständen durch neue, ist durch einen pauschalen Abschlag von 10 vom Hundert zu berücksichtigen.

##### **4.2.2**

#### **Schäden am Haushalt/Hausrat**

##### **4.2.2.1**

Im Fall von vernichtetem Hausrat sind die für eine Grundausstattung erforderlichen Ausgaben zum Beispiel für Möbel, Bekleidungs- und Wäschestücke und für hauswirtschaftliche Geräte und Geräte der Unterhaltungs- und Gebrauchselektronik soforthilfefähig.

Nicht hilfefähig sind dagegen Ausgaben für Nahrungsmittel, die Wiederbeschaffung von Luxusgegenständen, Bargeld, Wertpapieren, Sammlungen und Ähnliches sowie aufschiebbare Beschaffungen (zum Beispiel von Sport- oder sonstigen Freizeitartikeln).

Für die Erneuerung eines vollständigen Hausstands können folgende Beträge im Sinne einer pauschalierten Schadenshöhe als angemessen erachtet werden:

- a) Bei Ein-Personen-Haushalten: 13 000 Euro.
- b) Bei Mehr-Personen-Haushalten:
  - aa) für eine Person 13 000 Euro;
  - bb) für den Ehegatten oder Lebenspartner 8 500 Euro;
  - cc) für jede weitere zum Haushalt gehörige und dort mit Hauptwohnung gemeldete Person 3 500 Euro.
- c) Bei Wohngemeinschaften (zum Beispiel Studentengewohnungsgemeinschaft): 3 500 Euro für jede zum Haushalt gehörige und dort mit Hauptwohnung gemeldete Person.

##### **4.2.2.2**

Sind nur Teile des Hausrats zerstört worden, ist von den oben angegebenen Beträgen ein entsprechender Abschlag vorzunehmen. Auch können die zuständigen Behörden, sofern dies zweckdienlicher erscheint, im Interesse einer einheitlichen Handhabung in ihrem Zuständigkeitsbereich für einzelne vernichtete Hausratsgegenstände, soweit sie als Grundausstattung erforderlich sind, entsprechende Beträge festlegen, die als angemessen anerkannt werden.

##### **4.2.3**

#### **Schäden an Gebäuden und Räumen**

Bei Schäden an Gebäuden und Räumen, insbesondere an Wänden und Fußböden, sind nur die Ausgaben soforthilfefähig, die erforderlich sind, um die Gebäude oder Räume wieder benutzbar zu machen. Die zuständigen Behörden legen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die einzelnen Schäden (Bodenbeläge, Estrich, Anstrich, Wandputz et cetera) sowie für Gegenstände wie Heizungen, Öltanks, Elektroinstallationen, Fenster und Türen et cetera pauschalierte Durchschnittspreise oder Wiederbeschaffungspreise fest, die als angemessene Beträge anerkannt werden können.

**4.2.4****Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Eigenerzeugnissen und Produktionsmitteln**

Bei Produktionsmitteln handelt es sich um die Gesamtheit der Hilfsmittel, die für den Produktionsprozess notwendig sind. Dazu gehören zum Beispiel Gebäude, Verkehrs- und Nutzflächen, technische Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Futtermittel, Vermehrungsgut, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, die damit verbundenen produktionstechnischen Verfahren sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Von den landwirtschaftlichen Eigenerzeugnissen sind die Zukaufprodukte zu unterscheiden, die nicht in den eigenen Erzeugungsprozess des Landwirts einfließen.

Bei forstwirtschaftlichen Eigenerzeugnissen handelt es sich um auf eigenen Waldflächen wachsende bzw. erzeugte forstwirtschaftliche Produkte.

**4.3****Nicht Soforthilfefähige Schäden – versicherbare Schäden****4.3.1**

Nicht Soforthilfefähig sind

- a) mittelbare Schäden (zum Beispiel entgangener Gewinn, Produktions- und Verdienstaufschlag, Wertminderungen des Betriebs- oder Privatvermögens),
- b) Schäden an Außenanlagen von Gebäuden (Bäume, Sträucher, Rasen, Terrassen et cetera) und
- c) Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten.

**4.3.2**

Schäden, die wirtschaftlich vertretbar versichert werden können, sind grundsätzlich nicht Soforthilfefähig. Zu den Schäden, die in diesem Sinne versicherbar sind, gehören insbesondere

- a) Feuer-, Sturm-, Hagel- und Glasbruchschäden,
- b) weitere Schäden, verursacht beispielsweise durch Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Eisregen, Starkfrost, Schneedruck et cetera sowie
- c) Kaskoversicherungsfähige Schäden an Kraftfahrzeugen und Campinganhängern.

**Dritter Abschnitt –  
Art und Umfang der Soforthilfe**

**5****Art und Umfang der Soforthilfe**

Die Soforthilfen erfolgen als Geldleistung. Als Soforthilfe können einzeln oder kumulativ (unter Beachtung von Nummer 6.2 und Nummer 6.4.2) gewährt werden:

- a) Soforthilfe „Haushalt beziehungsweise Hausrat“ für Privatpersonen,
- b) Soforthilfe „Gebäude und Räume“ für Privatpersonen,
- c) Soforthilfe „Kleingewerbetreibende und Landwirte“

**5.1****Soforthilfe „Haushalt beziehungsweise Hausrat“ für Privatpersonen****5.1.1**

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Soforthilfe sind die Ausgaben zur Beseitigung der nach Nummer 4.2.2 Soforthilfefähigen Schäden.

**5.1.2**

Private Haushalte,

- a) die durch ein Ereignis einen Gesamtschaden von mindestens 5 000 Euro erlitten haben und
- b) für den kein oder kein wirtschaftlich vertretbarer Versicherungsschutz möglich war,

können – wenn die Mittel für die Schadensbeseitigung verwendet werden – eine Soforthilfe in Höhe von 500 Euro je Person, mindestens aber 1 000 Euro und höchstens 2 500 Euro je Haushalt erhalten.

Bei der Zahl der Haushaltsangehörigen (Ehegatten, Kinder et cetera) ist maßgeblich, dass die betreffenden Per-

sonen zum Zeitpunkt des Schadensereignisses ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts am Ort des Schadensereignisses hatten. Als Begünstigte können sowohl Mieter als auch selbstnutzende Eigentümer des Anwesens in Frage kommen.

**5.2****Soforthilfe „Gebäude und Räume“ für Privatpersonen****5.2.1**

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Soforthilfe sind die Ausgaben zur Beseitigung der nach Nummer 4.2.3 Soforthilfefähigen Schäden.

**5.2.2**

Für Gebäude oder Räume,

- a) die ausschließlich dem Wohnen oder Aufenthalt von Menschen dienen, die einen Gesamtschaden von mindestens 10 000 Euro je Gebäude oder Raum erlitten haben und
- b) für die kein oder kein wirtschaftlich vertretbarer Versicherungsschutz möglich war,

kann der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte – wenn die Mittel für die Schadensbeseitigung verwendet werden – eine Soforthilfe in Höhe von 5 000 Euro erhalten. Dies gilt ausschließlich für eigengenutzte Gebäude oder Räume des Berechtigten.

**5.3****Soforthilfe „Kleingewerbetreibende und Landwirte“****5.3.1**

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Soforthilfe sind die Ausgaben zur Beseitigung der nach Nummer 4.2.3 und Nummer 4.2.4 Soforthilfefähigen Schäden.

**5.3.2**

Kleingewerbetreibende und Landwirte mit bis zu zehn Beschäftigten,

- a) die durch ein Ereignis einen Gesamtschaden von mindestens 10 000 Euro erlitten haben und
- b) für die kein oder kein wirtschaftlich vertretbarer Versicherungsschutz möglich war

können – wenn die Mittel für die Schadensbeseitigung verwendet werden – eine Soforthilfe in Höhe von 5 000 Euro erhalten.

**5.4****Nachweis über fehlenden Versicherungsschutz**

Den Nachweis, dass gegen die entstandenen Schäden kein Versicherungsschutz (objektiv) oder kein wirtschaftlich vertretbarer Versicherungsschutz (subjektiv) möglich war (zum Beispiel durch eine Elementarschadens-, Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung), hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu führen.

**5.4.1**

Die Bestätigung eines Versicherungsunternehmens oder des Versicherungsunternehmens, bei dem bereits andere, zum Beispiel Hausrat-, Gebäude- oder Pflanzenversicherungen abgeschlossen wurden, ist für den Nachweis in objektiver Hinsicht ausreichend. Dies gilt auch für eine bestätigte Auskunft eines Versicherungsunternehmens, dass es keine entsprechenden Versicherungsleistungen anbietet.

**5.4.2**

In subjektiver Hinsicht ist ausreichend:

- a) Der Nachweis eines Leistungsbezugs nach den Vorschriften des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Dem Nachweis über den Leistungsbezug steht der Nachweis über eine Antragstellung auf Bewilligung einer Leistung nach den genannten Vorschriften, die noch nicht endgültig beschieden worden ist, gleich.

- b) Die Darlegung von Umständen, die den Voraussetzungen eines Leistungsbezugs nach den Vorschriften unter a) vergleichbar sind und eine entsprechende Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähig-

keit der Antragstellerin oder des Antragstellers rechtfertigen.

Dies liegt insbesondere vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über kein oder nur ein geringes Vermögen verfügt und im Übrigen die Einkünfte der Antragstellerin oder des Antragstellers insgesamt den steuerfreien Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung (EStG), einschließlich eventuell zusätzlich hinzurechnender Kinderfreibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG (Gesamtfreibetrag) nicht übersteigen.

Der hier zugrunde zu legende Gesamtfreibetrag ermittelt sich nach einem vereinfachten und schematisierten Verfahren. Basis sind die Beträge, die sich aus verfassungsrechtlichen Gründen zum Schutz des Existenzminimums als Grund- und Kinderfreibeträge im Besteuerungsverfahren finden. Für jeden dem Haushalt angehörigen Erwachsenen ist der Betrag nach § 32a Absatz 1 Nummer 1 EStG, für jedes dem Haushalt angehörige Kind der Betrag nach § 32 Absatz 6 EStG anzusetzen. Dies gilt unabhängig von den konkreten Verwandtschafts- und Kindschaftsverhältnissen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat mit geeigneten Unterlagen (zum Beispiel Steuerbescheid, Nichtveranlagungsbescheinigung, Rentenbescheid, Verdienstbescheinigung) glaubhaft zu machen, dass ihre oder seine Einkünfte im Kalenderjahr einschließlich der Einkünfte der übrigen Haushaltsangehörigen den Gesamtfreibetrag nicht überschreiten. Die Prüfung der Angaben erfolgt hierbei vor dem Hintergrund der Zielrichtung der SHR überschlägig, unter Vermeidung strenger Form- und Nachweiserfordernisse und im Zweifel zugunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers.

## 5.5

### Umfang der Soforthilfe

Die verfügbaren Soforthilfemittel dürfen nicht schematisch verteilt, sondern müssen gezielt für akute Notfälle eingesetzt werden.

#### 5.5.1

##### Ermessensentscheidung

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Höhe der Soforthilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die zur Verfügung stehenden Mittel und die Gesamtverhältnisse des Antragstellers und seiner im Haushalt lebenden Angehörigen (Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Höhe des Schadens, Bedürftigkeit) zu berücksichtigen.

#### 5.5.2

##### Ermessensausübung bei kleinen Schadensfällen

Bei kleinen Schadensfällen bis zu 5 000 Euro für Schäden im Sinne der Nummer 5.1 und 10 000 Euro für Schäden im Sinne der Nummer 5.2 und der Nummer 5.3 soll die Soforthilfe in der Regel 35 vom Hundert der zur Schadensbeseitigung notwendigen Ausgaben nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen sind höhere Bewilligungssätze möglich.

#### 5.5.3

##### Ausschluss einer Überfinanzierung

Die Soforthilfen und weiteren Hilfen Dritter dürfen die für die Schadensbehebung erforderlichen Ausgaben nicht übersteigen. Nicht angerechnet werden Spenden, die jedoch zu keiner Überfinanzierung über die Höhe der entstandenen Schäden hinaus führen dürfen.

## Vierter Abschnitt – Verfahrensbestimmungen, sonstige Bestimmungen

## 6

### Antrags- und Bewilligungsverfahren

#### 6.1

##### Antragstellung

Anträge auf Soforthilfen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung einzureichen. Sie

kann die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anträge mit Einverständnis der Kreise und kreisfreien Städte auf diese übertragen. Die Antragsfrist wird von der federführenden obersten Landesbehörde für jede Soforthilfe gesondert bestimmt. Verspätet eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen eine Nachfrist gewähren.

Der Soforthilfeantrag ist in einfacher Ausfertigung auf dem Formblatt Muster 3 a, b und c (Soforthilfen) einzureichen.

Erstreckt sich geschädigtes Betriebs- oder Grundvermögen auf mehrere Kreise, kreisfreie Städte oder Regierungsbezirke, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Betriebssitz.

Die zuständige Behörde ist den Geschädigten bei der Antragstellung behilflich. Sind weitere nicht im Antragsformblatt vorgesehene Angaben erforderlich oder ist der Antrag unvollständig ausgefüllt, wirkt sie gegebenenfalls auf eine Ergänzung hin.

Die Formblätter für die Soforthilfe werden von der federführenden obersten Landesbehörde oder von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Download bereitgestellt oder den potenziellen Antragstellern als Vordruck zur Verfügung gestellt.

## 6.2

### „De-minimis“-Eigenerklärung

Die Soforthilfe „Kleingewerbetreibende und Landwirte“ stellt eine „De-minimis“-Beihilfe dar. Die Gesamtsumme der gewährten Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren für ein Unternehmen 200 000 Euro nicht überschreiten (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013).

Für Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrarsektor), so dass die Gesamtsumme der gewährten Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15 000 Euro nicht übersteigen darf.

Für Beihilfen an Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors gilt die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischereisektor), so dass die Gesamtsumme der gewährten Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 30.000 Euro nicht übersteigen darf.

Eine Kumulierung der nach dieser Richtlinie gewährten „De-minimis“-Beihilfen mit anderen öffentlichen Mitteln ist innerhalb des jeweiligen maximalen Gesamtbetrags unter Beachtung der Kumulierungsvorschriften in Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 und Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 zulässig.

Die Soforthilfe wird erst nach Abgabe der entsprechenden „De-minimis“-Eigenerklärung (Muster 4a bzw. 4b) gewährt.

Beabsichtigt die Behörde eine „De-minimis“-Beihilfe zu bewilligen, so teilt sie dem Antragsteller schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mit und weist darauf hin, dass es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt („De-minimis“-Bescheinigung, Muster 4c).

## 6.3

### Bewilligung

Die Bezirksregierung bewilligt die Soforthilfe. Sie kann die Zuständigkeit für die Bewilligung mit Einverständnis der Kreise und kreisfreien Städte auf diese übertragen.

Mit der Behebung der Schäden kann auch vor Antragstellung begonnen werden.

#### 6.3.1

##### Grundsatz der schnellen Abwicklung

Die Anträge sind bei allen beteiligten Stellen als Sofort-sache zu behandeln. Die Behördenleitung hat geeignete Kräfte in ausreichender Zahl einzusetzen. Nach Weisung der beteiligten Fachministerien oder der zuständigen Bezirksregierung oder aufgrund Vereinbarung der Kreise und kreisfreien Städten können zusätzliche Dienstkräfte im Wege der Amtshilfe abgestellt werden.

**6.3.2****Vorläufige Bewilligung**

Steht in akuten Notfällen oder zeitaufwendigen Fällen die Soforthilfefähigkeit nur dem Grunde nach fest, kann vorläufig bewilligt oder spätere Soforthilfe schriftlich in Aussicht gestellt werden.

**6.3.3****Bescheid**

Über die Anträge auf Soforthilfe wird schriftlich entschieden. Für den Bescheid kann das Formblatt Muster 5 verwendet werden.

Im Fall der Bewilligung durch die Bezirksregierung (Nummer 6.3 Satz 1) übersendet diese dem zuständigen Kreis oder der kreisfreien Stadt einen Abdruck ihres Bescheides.

**6.4****Auszahlung und Verwendungsnachweis****6.4.1**

Die Soforthilfe darf nur unmittelbar zu der im Bewilligungsbescheid bestimmten Schadensbehebung (Leistungszweck) verwendet werden. Die Soforthilfe ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

**6.4.2**

Über die Art und Weise der Auszahlung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

**6.4.3**

Für die Soforthilfe „Haushalt beziehungsweise Hausrat“ nach Nummer 5.1 ist ein Verwendungsnachweis grundsätzlich nicht zu führen; es reicht die im Antrag vorgesehene Versicherung, dass Schäden in dieser Höhe entstanden sind und die Mittel zur Schadensbeseitigung verwendet werden.

Die Empfänger der Soforthilfen nach Nummer 5.2 und Nummer 5.3 haben die Nachweise über die Verwendung der Mittel zur Schadensbeseitigung drei Jahre nach Verwendung aufzubewahren. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge) ohne Vorlage von Belegen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen (Belegliste).

**6.4.4**

Die Bewilligungsbehörde kann im Fall von Soforthilfen nach Nummer 5.2 und Nummer 5.3 bestimmen, dass mit dem Nachweis oder anstelle des Nachweises die Originalbelege vorzulegen sind. Die gegebenenfalls vorzulegenden Originalbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und den Verwendungszweck. Die Belege sind drei Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Werden „De minimis“-Beihilfen gewährt, sind die besonderen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten.

Der Verwendungsnachweis kann innerhalb eines von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Zeitraums nachgereicht werden.

**6.5****Mitteilungspflichten der Empfängerin oder des Empfängers**

Die Empfängerin oder der Empfänger von Soforthilfe ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a) er nach Antragstellung oder Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung ergeben,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Soforthilfe maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck (Schadensbehebung) überhaupt nicht oder mit der bewilligten Soforthilfe nicht zu erreichen ist,

d) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

e) ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

**7****Mehrfachleistungen**

Die Inanspruchnahme von Soforthilfe gleichzeitig mit Zuwendungen aus anderen staatlichen Hilfen und Förderprogrammen ist nicht ausgeschlossen. Die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter dürfen die Höhe der entstandenen Schäden nicht überschreiten. Zudem ist Nummer 6.2 zu beachten.

Im Fall der Bewilligung von Soforthilfe an Personen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist die Entscheidung mit dem zuständigen Leistungsträger abzustimmen.

**8****Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid**

Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), für die Gewährung der Soforthilfe ergeben sich aus den Regelungen der Nummern 6.4.1, 6.4.2 Satz 2, 6.4.3 und 6.5. Sie sind unter Beachtung des § 37 VwVfG NRW grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

**9****Muster**

Die als Anlagen beigelegten Muster sind Teil dieser Bekanntmachung.

**10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gelten für ab diesem Zeitpunkt eingeleitete Soforthilfen und treten am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Muster 1****Schadensmeldung**

Lfd. Nr.	Kreis/ Kreisfreie Stadt	Schäden an Haushalt und Hausrat in €	Schäden an Gebäuden und Räumen in €	Schäden an Produktionsmitteln und land- und forstwirtschaftlichen Eigenerzeugnissen in €
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				





<b>3.</b>	<b>Sonstige Erklärungen des Antragstellers</b>	
3.1	Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe „Haushalt beziehungsweise Hausrat“ besteht.	
3.2	Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung meines/unseres Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.	
3.3	Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit meiner/unserer Angaben. Mir/Uns ist bekannt, dass die Soforthilfe zurückgefordert werden kann, wenn diese Angaben falsch sind.	
3.4	Die Angaben zu den Nrn. 1 und 2 sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe „Haushalt beziehungsweise Hausrat“ (500 € je Person, höchstens aber 2.500 € je Haushalt) vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck bin ich/sind wir einverstanden.	
3.5	Sofern Ersatz- oder Entschädigungsansprüche gegenüber Dritten bestehen, ich/wir Zuwendungen aus anderen staatlichen Hilfen und Förderprogrammen oder ich/wir Hilfen Dritter (zum Beispiel Spenden) erhalte/n, die zusammen mit der Soforthilfe die Höhe des Schadens übersteigen, werden diese verrechnet und ich zahle/wir zahlen die Soforthilfe entsprechend zurück.	
3.6	Mir/Uns ist bekannt, dass die Soforthilfe „Haushalt beziehungsweise Hausrat“ bei der eventuellen Gewährung einer weiteren finanziellen Hilfe berücksichtigt wird.	
<b>4.</b>	<b>Überweisung</b>	Für den Fall, dass eine Überweisung der Soforthilfe gewünscht wird:
		Kontonummer: <input type="text"/> Bankleitzahl: <input type="text"/>
		Kreditinstitut: <input type="text"/>

---

**Ort, Datum**
**Unterschrift des Antragstellers**


---

**Ort, Datum**
**Unterschrift des Ehegatten**

**Die Landesregierung empfiehlt, eine Elementarschadensversicherung zur Hausrat- oder Gebäudeversicherung abzuschließen.**



<b>3.</b>	<b>Sonstige Erklärungen des Antragstellers</b>		
3.1	Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe „Gebäude und Räume“ besteht.		
3.2	Ich nehme davon Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.		
3.3	Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe zurückgefordert werden kann, wenn diese Angaben falsch sind.		
3.4	Die Angaben zu den Nrn. 1 und 2 sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe „Gebäuden oder Räume“ (in Höhe von 25 v. H. des Gesamtschadens, höchstens aber 5.000 € je Gebäude oder Raum), vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.		
3.5	Sofern Ersatz- oder Entschädigungsansprüche gegenüber Dritten bestehen, ich/wir Zuwendungen aus anderen staatlichen Hilfen und Förderprogrammen oder ich/wir Hilfen Dritter (zum Beispiel Spenden) erhalte/n, die zusammen mit der Soforthilfe die Höhe des Schadens übersteigen, werden diese verrechnet und ich zahle die Soforthilfe entsprechend zurück.		
3.6	Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe „Gebäude oder Räume“ bei der eventuellen Gewährung weiterer finanzieller Hilfen berücksichtigt wird		
<b>4.</b>	<b>Überweisung</b>		
		Für den Fall, dass eine Überweisung der Soforthilfe gewünscht wird:	
		Kontonummer:	Bankleitzahl:

**Ort, Datum**

**Unterschrift des Antragstellers**

**Die Landesregierung empfiehlt, eine Elementarschadensversicherung zur Hausrat- oder Gebäudeversicherung abzuschließen.**

**Antrag auf Soforthilfe „Kleingewerbebetreibende und Landwirte“**

Kreis/ Kreisfreie Stadt

**Antrag auf Gewährung einer staatlichen Soforthilfe „Kleingewerbebetreibende und Landwirte“**

<b>1.</b>	<b>Persönliche Verhältnisse</b>		
1.1		<b>Antragsteller</b>	<b>Ehegatte</b>
	Name		
	Vorname		
	Geburtsdatum		
	Beruf		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon		
1.2	Betriebsnummer ( <b>nur bei Landwirten</b> ):		
1.3	Vorsteuerabzugsberechtigung ( <b>nur bei Gewerbebetreibenden und freiberuflich Tätigen</b> ): ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
<b>2.</b>	<b>Schadensereignis</b>		
2.1	Der Schaden ist durch die Naturkatastrophe am                      entstanden.		
2.2	Ich versichere, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Gesamtschaden mindestens 10.000 € beträgt und</li> <li>- für den entstandenen Schaden kein Versicherungsschutz möglich war (Elementarschadensversicherung).             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterlagen über den Bezug von Leistungen nach den Vorschriften des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder des Asylbewerberleistungsgesetzes sind beigelegt.</li> <li>- Unterlagen über meine Einkünfte sind beigelegt</li> </ul> </li> </ul>		

<b>3.</b>	<b>Sonstige Erklärungen des Antragstellers</b>	
3.1	Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe „Kleingewerbetreibende und Landwirte“ besteht.	
3.2	Ich nehme davon Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.	
3.3	Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe zurückgefordert werden kann, wenn diese Angaben falsch sind.	
3.4	Die Angaben zu den Nrn. 1 und 2 sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe „Kleingewerbetreibende und Landwirte “ (in Höhe von 5.000 €), vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.	
3.5	Sofern Ersatz- oder Entschädigungsansprüche gegenüber Dritten bestehen, ich/wir Zuwendungen aus anderen staatlichen Hilfen und Förderprogrammen oder ich/wir Hilfen Dritter (zum Beispiel Spenden) erhalte/n, die zusammen mit der Soforthilfe die Höhe des Schadens übersteigen, werden diese verrechnet und ich zahle die Soforthilfe entsprechend zurück.	
3.6	Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe „ Gebäude oder Räume“ bei der eventuellen Gewährung weiterer finanzieller Hilfen berücksichtigt wird	
<b>4.</b>	<b>Überweisung</b>	
	Für den Fall, dass eine Überweisung der Soforthilfe gewünscht wird:	
	Kontonummer:	Bankleitzahl:

**Ort, Datum**

**Unterschrift des Antragstellers**

**Die Landesregierung empfiehlt, eine Elementarschadensversicherung zur Hausrat- oder Gebäudeversicherung abzuschließen.**

**Muster 4a****„De-minimis“- Eigenerklärung des Antragstellers (Unternehmen)**

für  
Unternehmen:

Anschrift (Sitz):

Geschäftsführer:

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe.

Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob und in welchem Umfang eine weitere „De-minimis“-Beihilfe nach EU-Vorgaben zulässig ist.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt – kumuliert über alle „De-minimis“-Beihilfen – innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe EUR 200.000,00 (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013). Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften...) aller öffentlicher Zuwendungsgeber (z.B. Kommune, Bund, Land...), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden.

Einbezogen sind nicht die Möglichkeiten, sonstige von der EU-Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen unter Beachtung der Kumulierungsvorschriften zu erhalten.

Folgende „De-minimis“-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) wurden in den letzten 3 Jahren gewährt:

<b>Datum Bew.- Bescheid</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>AZ.</b>	<b>Fördersumme EUR</b>	<b>Subventionswert EUR</b>

Folgende „De-minimis“-Beihilfen sind zurzeit beantragt (OHNE diesen Antrag):

<b>Antragsdatum</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>AZ.</b>	<b>Fördersumme EUR</b>	<b>Subventionswert EUR</b>

### **Hinweis**

Sollte im Rahmen dieses Antragsverfahrens eine „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden, wird eine „De-minimis-Bescheinigung“ erstellt. Diese Bescheinigung ist bei eventuellen künftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich sind.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift des Antragsstellers

**Muster 4b****„De-minimis“-Eigenerklärung des Antragstellers (Landwirte)**

Antragssteller:

Anschrift (Sitz):

Unternehmensnummer:

Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe.

Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob und in welchem Umfang eine weitere „De-minimis“-Beihilfe nach EU-Vorgaben zulässig ist.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt – kumuliert über alle „De-minimis“-Beihilfen – innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe - je nach Art - EUR 15.000 - 200.000,00 (Agrarsektor, Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, Höchstgrenze: EUR 15.000; Gewerbe, Verordnung (EU) 1407/2013, Höchstgrenze: EUR 200.000; Fischereisektor, Verordnung (EU) Nr. 717/2014, Höchstgrenze: EUR 30.000). Diese Beträge umfassen alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften...) aller öffentlicher Zuwendungsgeber (z.B. Kommune, Bund, Land...), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden.

Einbezogen sind nicht die Möglichkeiten, sonstige von der EU-Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen unter Beachtung der Kumulierungsvorschriften zu erhalten.

Folgende „De-minimis“-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) wurden in den letzten 3 Jahren gewährt:

Datum Bew.-Bescheid	Zuwendungsgeber	AZ.	Beihilfe-Regelung	Fördersumme EUR	Subventionswert EUR

Folgende „De-minimis“-Beihilfen sind zurzeit beantragt (OHNE diesen Antrag):

Antragsdatum	Zuwendungsgeber	AZ.	Beihilfe-Regelung	Fördersumme EUR	Subventionswert EUR

**Hinweis**

Sollte im Rahmen dieses Antragsverfahrens eine „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden, wird eine „De-minimis-Bescheinigung“ erstellt. Diese Bescheinigung ist bei eventuellen künftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserheblich sind.

---

Ort / Datum

---

Name und Unterschrift des Antragsstellers

**Muster 4c**

Anlage zum Zuwendungsbescheid vom  
Aktenzeichen:

**Subventionserhebliche „De-minimis“-Bescheinigung**

für  
Unternehmen/Antragssteller:

Anschrift (Sitz):

Geschäftsführer:

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden in den letzten 3 Jahren folgende "De-minimis"-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

<b>Datum Bew.- Bescheid</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>AZ.</b>	<b>Beihilfe- Regelung</b>	<b>Fördersumme EUR</b>	<b>Subventionswert EUR</b>

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom jeweiligen Schwellenwert verbleibt eine Restfördermöglichkeit von EUR

Die jetzt mit Vereinbarung vom (TT.MM.JJJJ) erfolgte Bewilligung

war daher zu kürzen auf EUR (Subventionswert EUR)  
konnte ungekürzt erfolgen mit EUR (Subventionswert EUR)

## Hinweis

Diese Bescheinigung ist:

- 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Regiestelle LOS, der Europäischen Kommission, der Bundesregierung und bewilligenden Gebietskörperschaft auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen, zuzüglich Zinsen, werden zurückgefordert.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen "De-minimis"-Beihilfen vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche **Unterschrift(en)** der zur  
rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person(en)

**Muster 5 (Bewilligungsbescheid)***Bewilligungsbehörde*Bewilligungsbehörde

Name

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum

**Bescheid über die Gewährung von Soforthilfen nach der Naturkatastrophe (...)**

Anlagen:

- 1 Blatt Nebenbestimmungen
- ggf. weitere Anlagen

Anrede,

auf Ihren Antrag vom (...) bewilligen wir Ihnen zur Behebung eines akuten Notstands folgende Soforthilfen:

**1. Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“**

Es wird eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ in Höhe von (...) € festgesetzt. Die Soforthilfe beträgt 500 € je Person, mindestens jedoch 1.000 und höchstens 2.500 € je Haushalt. In Ihrem Haushalt lebt/leben Person/en.

Die Soforthilfe ist kein Schadensersatz und zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch die im Betreff bezeichneter Naturkatastrophe zu verwenden (vgl. Ihre Versicherung im Antragsformular).

## 2. Soforthilfe „Gebäude und Räume“

Es wird eine Soforthilfe „Gebäude und Räume“ in Höhe (...) € von festgesetzt. Die Soforthilfe beträgt 25 v. H. des festgestellten Gesamtschadens, höchstens aber 5.000 € je Gebäude/Raum. Sie berechnet sich wie folgt:

	Wohngebäude 1	Wohngebäude 2	Wohngebäude 3	Wohngebäude 4
<b>Schadenshöhe in €:</b>				
davon 25 v. H.				
ggf. Kappung auf 5.000 €				
<b>Auszahlungsbetrag in €:</b>				

- Die Schadenshöhe wurde bereits nachgewiesen.
- Die Schadenshöhe ist bis zum durch Rechnungen nachzuweisen.

Die Soforthilfe ist kein Schadensersatz und zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden.

## 3. Soforthilfe „Kleingewerbetreibende und Landwirte“

Es wird eine Soforthilfe „Kleingewerbetreibende und Landwirte“ in Höhe von (...) € festgesetzt. Die Soforthilfe beträgt 5000 €.

Die Soforthilfe ist kein Schadensersatz und zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden (vgl. Ihre Versicherung im Antragsformular).

## 4. Nebenbestimmungen

Die Soforthilfe darf nur unmittelbar zu der in diesem Bescheid bestimmten Schadensbehebung verwendet werden. Die Soforthilfe ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Für die Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ ist kein Nachweis zu erbringen, es reicht die im Antrag vorgesehene Versicherung, dass Schäden in dieser Höhe entstanden sind und die Mittel zur Schadensbeseitigung verwendet werden, soweit nichts anderes bestimmt wurde.

Empfänger der Soforthilfe „Gebäude und Räume“ und der Soforthilfe „Kleingewerbetreibende und Landwirte“ haben den Nachweis über die Verwendung der Mittel zur Schadensbeseitigung drei Jahre nach Verwendung aufzubewahren. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge) ohne Vorlage von Belegen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen (Belegliste)

Wird eine „De-minimis“-Beihilfe gewährt, wird eine „De-minimis“-Bescheinigung erstellt. Diese Bescheinigung ist 10 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Regiestelle LOS, der Europäischen Kommission, der Bundesregierung und der bewilligenden Gebietskörperschaft auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen, zuzüglich Zinsen, werden zurückgefordert. Bei zukünftigen Beantragungen ist die „De-minimis“-Bescheinigung als Nachweis für die vergangenen "De-minimis"-Beihilfen vorzulegen.

Sie sind dazu verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- Sie nach Antragstellung oder Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung ergeben,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Soforthilfe maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck (Schadensbehebung) überhaupt nicht oder mit der bewilligten Soforthilfe nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Sie beantragt oder eröffnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in [], Postfachanschrift: [], Hausanschrift: [], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden (vollständige Angabe der bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zugelassenen Zugangsmöglichkeiten, z.B. Hinweis auf Pflicht zur Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP oder über eine andere Übermittlungssoftware). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Bezirksregierung XXX*]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

911

**Richtlinien  
für die Benutzung der Bundesfernstraßen  
in der Baulast des Bundes  
(Nutzungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr  
– III B 1 – 15-44 (6) –  
Vom 28. Februar 2018

1

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat auf seiner Internetseite [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de) eine aktualisierte Fassung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen (Nutzungsrichtlinien) veröffentlicht.

Hinsichtlich der neuen Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Mitverlegung passiver Netzinfrastrukturen einschließlich Glasfaserkabel nach § 77i Absatz 7 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nummer 02/2018 vom 15. Januar 2018 (VkB1. 2018 S. 162) ergänzend folgende Hinweise bekannt gegeben:

Für einen Übergangszeitraum von zunächst fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2473), das durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947) geändert worden ist, sind grundsätzlich bei allen Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, Kabelschutzrohre, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mit zu verlegen, soweit die jeweiligen Straßenbaumaßnahmen hierfür nicht offensichtlich ungeeignet beziehungsweise digitale Hochgeschwindigkeitsnetze nicht bereits offensichtlich in ausreichender Kapazität vorhanden sind oder sich nicht ein privater Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zur bedarfsgerechten Mitverlegung verpflichtet hat. Die technischen Vorgaben hinsichtlich der mit zu verlegenden Kabelschutzrohre und Glasfaserkabel werden gesondert bekannt gegeben. Die Finanzierung der bedarfsgerechten Mitverlegung von Kabelschutzrohren einschließlich Glasfaserkabeln nach § 77i Absatz 7 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes erfolgt aus dem Straßenbauplantitel, aus dem die betroffene Straßenbaumaßnahme überwiegend finanziert wird. Die Vermarktung der nach § 77i Absatz 7 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes errichteten passiven Netzinfrastruktur und Glasfaserkabel wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geregelt.

Ich führe die Nutzungsrichtlinien und die ergänzenden Hinweise zu § 77i Absatz 7 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen in Nordrhein-Westfalen ein und bitte um sinn-gemäße Anwendung auch für den Bereich der Landesstraßen.

2

2.1

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

2.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr „Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) in der Fassung vom 1.8.1975“ vom 30. Oktober 1975 (MBl. NRW. S. 2094) – VI /A 2 – 15-44(6) – 42/75 –, zuletzt geändert durch Runderlass vom 14. Februar 1997 (MBl. NRW. S. 332), außer Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 110

### III.

#### Ministerium des Innern

#### Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: Herr Ebrahim Shahræeni)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 31. Januar 2018

Das Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen an

Herrn

Ebrahim Shahræeni

#### Letzte bekannte Anschrift:

Münchener Str. 4 (Einheit 9 / 3-3)  
52428 Jülich

vom 31. Januar 2018 (602/14 – 64.10.03 – 71526 – 134348/2017) wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 31. Januar 2018

Im Auftrag

gez. Uwe Reichel-Offermann

– MBl. NRW. 2018 S. 110

#### Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569